

**Verordnung der Gemeinde Bockhorn
über das Einschränken des freien Umherlaufens von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 13.01.2023**

Die Gemeinde Bockhorn erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Für Kampfhunde im Sinne von § 4 Abs. 2 und große Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Von § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht die Leinenpflicht für große Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Verordnung nicht außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 StVO) und im Bereich von innerörtlichen Hofstellen, die von öffentlichen Straßen und Wegen durchschnitten werden.

§ 3 Betretungsverbote

Hunde aller Rassen dürfen folgende öffentliche Anlagen nicht betreten, auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet:

1. Kinderspielplätze
2. Kindergärten und Schulen sowie den dazugehörigen Außenanlagen
3. gemeindliche Friedhöfe

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinpflcht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und Sportplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflcht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 3 zulässt, dass der mitgeführte Hund die genannten öffentlichen Anlagen betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bockhorn, 13.01.2023


Lorenz Angermaier
Erster Bürgermeister

